



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für  $\frac{1}{2}$  S. 75 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 38 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins  $\frac{1}{4}$  S. 32 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 60 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 172 (N. 98).

Leipzig, Mittwoch den 13. August 1919.

86. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen.

Birna, Dresden, Chemnitz, Grimma,  
Riesa, den 12. August 1919.

Einladung  
zur

40. ordentlichen Hauptversammlung

Sonntag, den 24. August 1919, pünktlich 11 Uhr  
vormittags

im »Luisenhof« in Ober-Loschwitz (Endpunkt der Drahtseilbahn).  
Vom Hauptbahnhof mit der Linie 1 direkte Verbindung.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden.
2. Rechnungslegung mit Richtigsprechung der Rechnung.  
Beschlussfassung über den Voranschlag für das neue Verbandsjahr.
3. Wahlen zum Vorstand.
4. Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung.
5. Wahl des Verbandsvertreters für die Wahl des Vereinsausschusses.
6. Feuerungszuschläge.
7. Einsetzung eines Ausschusses zur Neubearbeitung der Satzungen und Verkaufsbestimmungen.
8. Sonstige Verbandsangelegenheiten und etwaige Anträge der Mitglieder.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 17 unserer Satzungen ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Hauptversammlung eine Ordnungsstrafe von M 2.— nach sich zieht. Den Mitgliedern wird die Fahrkarte für Personenzug dritter Klasse für Hin- und Rückfahrt vergütet.

Wir nehmen als selbstverständlich an, daß Ihnen die vorstehende Tagesordnung genügend wichtig erscheint, um an den Verhandlungen teilzunehmen.

In dieser Erwartung grüßt

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes für das Königreich  
Sachsen.

Diederich. Focke. Wend. Gensel. Hoffmann.

### Zum Streik der Buchhandlungsgehilfen in Leipzig.

Im Anschluß an seine von uns im Börsenblatt Nr. 170 vom 11. August wiedergegebene Mitteilung vom Ausbruch des Streiks der Buchhandlungsgehilfen und der kaufmännischen Angestellten im Leipziger Buchhandel schreibt uns der Arbeitgeberverband der Deutschen Buchhändler, Ortsgruppe Leipzig:

Der Leipziger Buchhandel erlebt in diesen Tagen neue wirtschaftliche Erschütterungen. Kaum beginnen die unheilvollen Wochen des großen Generalstreiks, deren nachteilige Folgen noch immer allenthalben zu spüren sind, im Gedächtnis zu verbleiben, kaum war einigermaßen wieder Ordnung und Stetigkeit ins schwer daniederliegende Geschäftsleben eingekehrt, da wird von unverantwortlichen Treibern im Leipziger Buchhandel erneut der Streik proklamiert, dem die irreführenden Massen fol-

gen, um neuen Schaden, nicht zuletzt für sich selbst, heraufzubeschwören. Und warum? Weil die Arbeitnehmerverbände der Buchhandlungsgehilfen, im Fahrwasser einer radikalen, von jugendlichen Führern geleiteten gewerkschaftlichen Gruppe treibend, sich nicht entschließen konnten, von den von ihnen gestellten Forderungen abzugehen, die in ihrer Maßlosigkeit nur als gänzlich undurchdacht bezeichnet werden können, und auf einen billigen Vorschlag des Leipziger Arbeitgeberverbandes einzugehen. Welcher Art die von den Arbeitnehmern im Leipziger Buchhandel gestellten Forderungen waren, ist aus dem Artikel »Tarifverhandlungen im Leipziger Buchhandel« in Nr. 159 vom 29. Juli 1919 dieses Blattes bereits bekannt. Es würde zu weit führen, die dort wiedergegebenen Einzelheiten heute nochmals zu wiederholen. Es genügt, zusammenfassend nochmals hervorzuheben, daß die Markthelfer unter der Bezeichnung ihres Tarifentwurfs als Mindestforderungen eine Lohnerhöhung von über 50% der bisherigen Löhne verlangt haben, sowie weiter den Abschluß eines Einheitstarifs im Leipziger Handelsgewerbe. Von der Gehilfenschaft, die, in zwei Lager gehalten, verschiedene Tarife eingereicht hatte, wurden sie hinsichtlich der Höhe der von dieser aufgestellten Forderungen weit übertroffen. Hier hatten die gemäßigteren Verbände — wenn dieser Ausdruck überhaupt statthaft ist — eine Lohnerhöhung von über 65% gefordert, die radikaleren eine solche von 115%, und daneben noch wirtschaftspolitische Zugeständnisse, bestehend in Errichtung von Betriebsräten und Erweiterung der Befugnisse der Angestelltenausschüsse, die die bevorstehende gesetzliche Regelung dieses Gebiets in ihren Folgen noch weit überboten hätten, verlangt. Dabei sahen beide Entwürfe auch noch eine Verkürzung der Arbeitszeit vor.

Für das Unternehmertum wäre die Bewilligung so maßloser Forderungen, deren Unberechnung nur durch das Beispiel dargetan sei, daß nach dem einen Vorschlag mit Eintritt in das 18. Lebensjahr das Gehalt von M 120.— auf M 300.— bei Zettelfortratern u. dgl., ja sogar auf M 350.— bei Auslieferern, Stenotypisten steigen sollte (!), der sichere und baldigste Ruin gewesen. Sprach schon dies dagegen, die eingereichten Vorschläge zu verhandeln, so lag hierzu um so weniger Anlaß vor, als zum mindesten eine einheitliche Stellungnahme der in zwei Parteien auftretenden Gehilfenschaft, mit der der bisherige Tarif einheitlich abgeschlossen war, verlangt werden mußte. Denn der Abschluß verschiedener Tarifverträge mit den verschiedenen Verbandsgruppen hätte zu dem gänzlich unhaltbaren Ergebnis geführt, daß die Arbeitnehmer je nach Zugehörigkeit zu dieser oder jener Verbandsgruppe verschieden bezahlt worden wären. Es wurde deshalb den sieben am alten Tarif beteiligten Gehilfenverbänden in einem Schreiben vom 19. Juli mitgeteilt, daß der Arbeitgeberverband nicht eher in Verhandlungen mit einem von ihnen eintreten könnte, bis sie sich nicht zu einer neuen Arbeitsgemeinschaft zusammengenommen und neue gemeinsame Entwürfe eingereicht hätten. Gleichzeitig wurde aber unter Hinweis auf die wirtschaftliche Leistungsmöglichkeit des Leipziger Buchhandels auch gesagt, daß die neu einzureichenden Vorschläge keine Grundlage zu Verhandlungen bilden würden, wenn sie sich in ihren materiellen und wirtschaftlichen Forderungen nicht grundsätzlich von den eingereichten Entwürfen unterschieden.